

Abwehr und Angriff bei rechtsmissbräuchlichen Klagen

von Dr. Klaus – R. Wagner, Wiesbaden

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Notar

Das Thema rechtsmissbräuchlicher Klagen wurden in der Rechtsprechung und im Fachschrifttum insbesondere insbesondere zu aktienrechtlichen Anfechtungsklagen behandelt. Nachfolgend wird verdeutlicht, daß dieses Thema auf diesen Bereich nicht begrenzt ist, sondern darüber hinaus reicht.

I. Einleitung

Auch am Kapitalmarkt häufen sich die Fälle von Masseklageverfahren. Unter der Behauptung, eine Vielzahl von Anleger seien durch Initiatoren, finanzierende Kreditinstitute bzw. den Kapitalanlagevertrieb geschädigt worden, werden Klageverfahren zahlreicher Anleger initiiert und koordiniert, da es in Deutschland das Rechtsinstitut des Sammelklageverfahrens (noch) nicht gibt. Dabei verschwimmen mitunter die Grenzen zwischen berechtigtem Klagebegehren und einem medienwirksamen initiieren von Klagen, deren Ziel es nicht unbedingt ist, ein Urteil zu erreichen, sondern einen Vergleich. Damit verschwimmen auch mitunter die Grenzen zwischen berechtigtem Klagebegehren und rechtsmissbräuchlicher Klage. Und für letzteren Fall gehen Kläger und deren Anwälte ein nicht unerhebliches persönliches Risiko ein, das über die bei einem Fall des verlorenen Prozesses entstehenden Prozesskosten hinausgehen kann. Ein Überblick soll dies verdeutlichen.

II. Bisheriger Stand der Rechtsprechung zu rechtsmissbräuchlichen Klagen

1. Abwehr

Hier geht es um den Einwand eines individuellen Rechtsmissbrauchs (§ 826 BGB¹⁾ bzw. § 242 BGB²⁾ bzw. § 226 BGB³⁾) gegen eine aktienrechtliche Anfechtungsklage (§ 246 AktG),⁴⁾ der zur Unbegründetheit einer rechtsmissbräuchlichen Klage führen soll. Ein solcher individueller Rechtsmissbrauch wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen angenommen: Eigensüchtige Interessenverfolgung. Eine solche wird angenommen, wenn die andere Seite zu einer Leistung veranlasst werden soll, worauf der Kläger keinen Anspruch hat und „billigerweise“ auch nicht erheben kann. Dazu ist es nicht zwingende Voraussetzung, daß dies im Wege der Nötigung oder

-
- 1) LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2386 = WuB IV A. § 826 BGB 1.08 *Teichmann; Drinhausen/Keinath* BB 2007, 2539
 - 2) OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311
 - 3) KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413
 - 4) BGH 22.05.1989 – II ZR 206/88, WM 1989, 1128; BGH 18.12.1989 – II ZR 254/88, WM 1990, 140; BGH 29.10.1990 – II ZR 146/89, WM 1990, 2073; BGH 14.10.1991 – II ZR 249/90, WM 1991, 2061; KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413; LG Frankfurt 06.06.2008 – 3-5 O 11/08, NZG 2008, 917, 918

als Rechtsanwalt in folgenden Rechtsbereichen tätig: Europarecht; privates Baurecht;
Amtshaftungsrecht; Gesellschaftsrecht; Grundstücks- und Immobilienrecht; Kapitalanlagerecht;
Mitarbeiterbeteiligungsrecht; Finanzgerichtsprozesse (incl. BFH); Verfassungsrecht

Sprechstunden nur nach Vereinbarung · Bürostunden Montag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr
Hinweis gemäß § 33 BDSG: personenbezogene Daten werden gespeichert / telefonische Auskünfte sind unverbindlich
Wiesbadener Volksbank (BLZ 510 900 00) Konto-Nr. 234 710 (Rechtsanwalt) · Konto-Nr. 253 200 (Notar)

Erpressung erfolgt oder ein Verstoß gegen gesellschaftliche Treuepflichten erfolgt.⁵⁾ Zur eigensüchtigen Interessenverfolgung gehört auch, sich gegen Klagerücknahme ungerechtfertigte Sondervorteile verschaffen zu wollen.⁶⁾ Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Kläger sich seine Klage „abkaufen“ lassen möchte.⁷⁾ Und dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine Klage in der Erwartung rechtshängig gemacht wurde, die andere Seite werde wegen befürchteter wirtschaftlicher Nachteile sich an den Kläger wenden und ihm ein Zahlungsangebot machen⁸⁾ bzw. die Beklagte zur Zahlung eines „Lästigkeitswertes“ zu bewegen.⁹⁾ Die rechtsmissbräuchliche Klage wird dann als sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB angesehen, wenn die Relation des verwendeten Mittels zum angestrebten Zweck missbräuchlich ist. Dies wird dann angenommen, wenn z.B. eine Anfechtungsklage dazu genutzt wird, sich das Anfechtungsrecht abkaufen zu lassen.¹⁰⁾

Die Tatsachen für ein rechtsmißbräuchliches Verhalten bzw. ein eigensüchtiges Verhalten, die für sich oder in einer Gesamtabwägung einen Rechtsmissbrauch erkennen lassen, sind in jedem Einzelfall festzustellen.¹¹⁾ Die Darlegungs- und Beweislast für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten bzw. die Verfolgung eigennütziger Motive hat derjenige, der sich darauf beruft.¹²⁾

2. Angriff

Das LG Frankfurt,¹³⁾ bestätigt durch das OLG Frankfurt,¹⁴⁾ hatte einer gegen eine rechtsmissbräuchlichen Anfechtungsklage als Widerklage gerichteten Schadensersatzklage aus § 826 BGB stattgegeben. Als Schaden wurde dabei jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage oder Beeinträchtigung eines rechtlichen Interesses angesehen, wozu auch die Vereitelung von Erwerbssaussichten gehört.¹⁵⁾

-
- 5) BGH 22.05.1989 – II ZR 206/88, WM 1989, 1128, 1133; BGH 18.12.1989 – II ZR 254/88, WM 1990, 140, 144; BGH 29.10.1990 – II ZR 146/89, WM 1990, 2073, 2076; BGH 14.10.1991 – II ZR 249/90, WM 1991, 2061, 2062; OLG Düsseldorf 30.04.2003 – I-6 U 150/01, Rdn. 47 f. (Juris); OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311; KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413; LG Frankfurt 06.06.2008 – 3-5 O 11/08, NZG 2008, 917, 918
 - 6) BGH 22.05.1989 – II ZR 206/88, WM 1989, 1128, 1133; BGH 14.10.1991 – II ZR 249/90, WM 1991, 2061, 2062; KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413; LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2386
 - 7) BGH 22.05.1989 – II ZR 206/88, WM 1989, 1128, 1134
 - 8) BGH 18.12.1989 – II ZR 254/88, WM 1990, 140, 144; BGH 29.10.1990 – II ZR 146/89, WM 1990, 2073, 2076
 - 9) BGH 18.12.1989 – II ZR 254/88, WM 1990, 140, 145; LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2386
 - 10) LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2387
 - 11) KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413
 - 12) KG Berlin 29.10.2010 – 14 U 96/09, WM 2011, 412, 413
 - 13) LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2387
 - 14) OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 310. Der BGH (10.08.2010 – VI ZR 47/09 Juris) ließ die Revision nicht zu.
 - 15) OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311

Da der Schaden erst noch in der Entstehung war, hat es die Feststellungsklage als Widerklage als zulässig angesehen.¹⁶⁾ Und es wurde zudem aus vollstreckungsrechtlichen (§ 850f Abs. 2 ZPO), insolvenzrechtlichen Gründen (§ 175 Abs. 2 InsO) bzw. aus Gründen des § 393 BGB das Feststellungsinteresse bejaht, daß der festzustellende Schaden auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung beruhte.¹⁷⁾ Diese Feststellung betrifft keine Vorfrage, sondern ist als Rechtsverhältnis eigenständig feststellungsfähig.¹⁸⁾

Auch Anwälte desjenigen, der eine rechtsmissbräuchliche Klagen entfacht hat, haften dem Betroffenen u.U. auf Schadensersatz (§§ 826, 830, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 253, 266 StGB).¹⁹⁾

III. Rechtsmissbräuchliche Klagen außerhalb aktienrechtlicher Anfechtungsklagen

Die Grundsätze, die aus der Rechtsprechung zur Rechtsmissbräuchlichkeit von aktienrechtlichen Anfechtungsklagen ersichtlich sind, lassen sich durchaus auch auf Fallgruppen außerhalb aktienrechtlicher Anfechtungsklagen übertragen. Dies als Einwand gegen rechtsmissbräuchlich erhobene Klagen oder zwecks Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 826 BGB) wegen rechtsmissbräuchlich erhobener Klagen.

1. § 138 ZPO

Gemäß § 138 Abs. 1 ZPO haben Prozessparteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und wahr abzugeben. Es besteht mithin gerade auch für den Kläger einerseits eine zivilprozessuale *Wahrheitspflicht* und andererseits auch eine Pflicht zu *vollständigem* Vortrag.

Die zivilprozessuale Pflicht zum *vollständigen* Vortrag besteht nicht nur gegenüber dem Prozessgegner sondern auch gegenüber dem Gericht, um sicherzustellen, daß das Gerichtsverfahren auf Wahrheitsfindung ausgerichtet bleibt. Die Pflicht zu *vollständigem* Vortrag ist mithin dem Kläger nicht freigestellt. Folglich darf nicht der Gesamteindruck des vorgetragenen Sachverhaltes dadurch verfälscht werden, daß eine Prozesspartei ihr ungünstige Einzelheiten wegläßt. Vielmehr sind alle wesentlichen Punkte darzustellen, die für die anspruchsbegründenden Normen entscheidungserheblich sein können.²⁰⁾ Also gehört zur Pflicht zum vollständigen Vortrag, daß insbesondere auch der Kläger keine relevanten Tatsachen unterdrücken durfte/darf, weshalb auch vom Verbot von Halbwahrheiten gesprochen wird.²¹⁾ Und zur Pflicht vollständigen Vortrages des Klägers gehört(e) auch, insbesondere dann vollständig vorzutragen, wenn es um Tatsachen geht, zu

16) LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2387 bestätigt durch OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 310.

17) LG Frankfurt 02.10.2007 – 3-5 O 177/07, WM 2007, 2385, 2387 bestätigt durch OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 310 f.

18) OLG Frankfurt 13.01.2009 – 5 U 183/07, WM 2009, 309, 311. Siehe auch BGH 30.11.1989 – III ZR 215/88, BGHZ 109, 275, 276

19) BGH 14.05.1992 – II ZR 299/90, WM 1992, 1184; Goette DStR 1993, 885

20) Musielak/Stadler, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 138 Rdn. 1, 5

21) Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009, § 138 Rdn. 18; Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 138 Rdn. 7b

denen nur der Kläger etwas sagen kann.²²⁾ Mithin umfaßt die Pflicht zum *vollständigen* Vortrag, daß der Kläger den zur Entscheidung stehenden Lebenssachverhalt in *allen* wesentlichen Punkten zu schildern hat, also nichts verschweigen darf, was das Bild des Geschehens verfälschen könnte.²³⁾

Getrennt von der prozessualen Pflicht zum vollständigen Vortrag gehört die in § 138 Abs. 1 ZPO ebenfalls angesprochene Wahrheitspflicht. Darunter wird die Pflicht verstanden, über tatsächliche Umstände der *Wahrheit* gemäß Erklärungen abzugeben. Auch hier bedeutet dies, daß diese Pflicht nicht nur gegenüber dem jeweiligen Prozessgegner besteht, sondern dies auch gegenüber dem gericht sicherzustellen ist, es also einer Prozesspartei nicht freigestellt ob und inwieweit sie wahrheitsgemäß vorträgt.²⁴⁾ Dazu gehört, daß z.B. der Kläger weder Behauptungen aufstellen darf, deren Unrichtigkeit er kennt, noch darf der Kläger Vortrag des Beklagten bestreiten, um dessen Richtigkeit er weiß.²⁵⁾ Mithin darf der Kläger von ihm als unwahr erkannte Behauptungen im Prozess nicht vorbringen.²⁶⁾ Und zum Verstoß gegen die Wahrheitspflicht gehört auch, wenn bekannte und entscheidungserhebliche Tatsachen verschwiegen werden,²⁷⁾ so daß dies sowohl beim Vollständigkeitsgebot wie auch bei der Wahrheitspflicht eine Rolle spielt.

Verstöße gegen das Vollständigkeitsgebot und die Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO) können auch betrugsrelevant sein und einen versuchten Prozessbetrug zum Gegenstand haben.²⁸⁾ Denn es gibt eine strafrechtlich relevante Täuschung durch Unterlassung dort, wo eine Pflicht zur Aufklärung bestand wie es auch eine strafrechtlich relevante Täuschung durch wahrheitswidrigen Vortrag dort gibt, wo eine Aufklärungspflicht bestand.²⁹⁾

Dort, wo unter Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot und die Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO sowie im Wege des Prozessbetruges Klage erhoben wird, ist in der vorsätzlichen Herbeiführung einer unrichtigen Entscheidung ebenfalls ein individueller Rechtsmissbrauch gegeben.³⁰⁾ Denn auch in einem solchen Fall ist eine eigensüchtige Interessenverfolgung anzunehmen, da der Kläger die andere Seite zu einer Leistung veranlassen will, worauf der Kläger keinen Anspruch hat und „billigerweise“ auch nicht erheben kann. Und es entspricht der Rechtsprechung des BGH schon lange, daß der Ausnutzung einer rechtsmissbräuchlich erlangten Position einerseits der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegensteht.³¹⁾ Und daß andererseits derjenige, der weiß, daß er mit unwahrem bzw. unvollständigem Vortrag eine Klage initiiert hat, dem Gegner auch gemäß § 826 BGB auf Schadensersatz haftet, ist in der Rechtsprechung und im

22) OLG Zweibrücken 12.03.2009 – 4 U 68/09, OLGR 2009, 659 Rdn. 26

23) Münchener Kommentar/Wagner, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 138 Rdn. 5

24) Musielak/Stadler, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 138 Rdn. 1

25) Münchener Kommentar/Wagner, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 138 Rdn. 2

26) Münchener Kommentar/Wagner, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 138 Rdn. 3

27) Zöllner/Greger, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 138 Rdn. 3

28) Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 263 Rdn. 11; - Münchener Kommentar/Hefendehl, StGB, 2006, § 263 Rdn. 180 m.w.N. in FN 537 – 539

29) Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 263 Rdn. 11

30) Erman/Schiemann, BGB, 11. Aufl. 2004, § 826 Rdn. 36; Münchener Kommentar/Wagner, BGB, 5. Aufl. 2009, § 826 Rdn. 167 („Erhebung unbegründeter Zivilklagen“); Palandt/Sprau, BGB, 69. Aufl. 2010, § 826 Rdn. 50

31) BGH 06.10.1971 – VIII ZR 165/69, BGHZ 57, 108, 111

Fachschrifttum geklärt.³²⁾ Dies auch bei der Vollziehung eines von Anfang an ungerechtfertigten Arrestes.³³⁾

2, Rechtsmissbräuchliche Sammelklagen

Es wird davon berichtet, daß deutsche Unternehmen in den USA immer öfter Ziel von Sammelklagen geworden sind, womit angestrebt wurde, die beklagten Unternehmen zu einem frühzeitigen Vergleichsabschluss zu zwingen. Dies deshalb, weil die Streitwerte aus der Summe tausender Klägeransprüche immense Höhen annähmen und zudem die Dauer solcher Sammelklageverfahren immense imageschädigende Wirkungen für die beklagten Unternehmen haben können.³⁴⁾ Also werde durch die Gesamtklageforderung und die medienwirksame Begleitung einer solchen Klage ein solcher Vergleichsdruck aufgebaut, daß die Erfolgsaussicht einer Sammelklage irrelevant werde.³⁵⁾ Und es wird in diesem Zusammenhang von einer Entrechtlichung solcher Verfahren gesprochen, deren Ziel es ist, das Rechtssystem zu Erpressungszwecken zu missbrauchen. Folgende Missbrauchsindizien werden dabei ausgemacht:³⁶⁾

- Evidente Substanzlosigkeit der Klage.
- Maßlos überhöhte Klagesumme.
- Existenzgefährdende Höhe der Schadensersatzforderung.
- Medienwirksame Vermarktung der Klage.
- Es drängt sich der Eindruck auf, es gehe den Klägern nicht um die Klärung von Sach- und Rechtsfragen, sondern um einen erzwungenen Vergleich durch prozessfremde Mittel.³⁷⁾

Betroffene können sich gegen rechtsmissbräuchliche Klagen auf folgende Anspruchsgrundlagen berufen: Einerseits § 823 Abs. 1 BGB, indem in einer rechtsmissbräuchlichen Sammelklage ein betriebsbezogener Eingriff in den Bestand des Unternehmens gesehen wird.³⁸⁾ Andererseits den Fall versuchter Erpressung gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB, 9, 22, 23 Abs. 1, 253 Abs. 1, 3 StGB, wenn versucht werde, beklagte Unternehmen unabhängig von der Erfolgsaussicht einer Sammelklage zu einem Vergleich zu zwingen.³⁹⁾ Und schließlich auf § 826 BGB, weil durch einen abgepreßten Vergleich die Dispositionsfreiheit des betroffenen Unternehmens tangiert wird,⁴⁰⁾ zumal § 826 BGB auch Schutz gegen reine Vermögensschäden gewährt.⁴¹⁾ Folglich wird in diesem Zu-

32) BGH 03.10.1961 – VI ZR 242/60, BGHZ 36, 18, 21; BGH 25.03.2003 – VI ZR 175/02, BGHZ 154, 269, 273; Münchener Kommentar/Wagner, BGB, 5. Aufl. 2009, § 826 Rdn. 168

33) BGH 03.10.1961 – VI ZR 242/60, BGHZ 36, 18, 21

34) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492

35) So Streitpunkt in OLG Koblenz 27.06.2005 – 12 VA 02/04, Rdn. 11 (Juris)

36) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493

37) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493

38) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493, 494 f.

39) OLG München 07.06.2006 – 9 VA 04/ 04, Rdn. 18 (Juris); *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493, 496

40) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493, 496 f.

41) Münchener Kommentar/Wagner, BGB, 5. Aufl. 2009, § 826 Rdn. 155

sammenhang auch diskutiert, ob es im Wege des Gegenangriffes möglich ist, die Klägeranwälte solcher rechtsmissbräuchlichen Sammelklagen auf Schadensersatz zu verklagen.⁴²⁾

Vergleichbare Überlegungen sind auch dann anzustellen, wenn Masseklageverfahren in Deutschland initiiert werden, deren Ziel es ebenfalls ist, Unternehmen zu Vergleichen zu zwingen, obwohl ansonsten Kläger keinen Anspruch auf Schadensersatz haben und „billigerweise“ auch nicht erheben können.⁴³⁾

Soweit es in der EU-Kommission Überlegungen zur Schaffung eines kollektiven Klagerechts (sog. Sammelklage) in der EU gibt, würde dies die vorgenannten Ausführungen nicht überflüssig machen, im Gegenteil. Denn selbst wenn ein solches Klagerecht eingeführt würde, wäre damit im jeweiligen Fall die Frage nicht beantwortet, ob eine Sammelklage rechtsmissbräuchlich erhoben wurde oder nicht. Sammelkläger und deren Anwälte sind mithin für den Fall von Sammelklageverfahren bzw. Massenklageverfahren gehalten, verantwortungsvoll damit umzugehen, wollen sie nicht riskieren, sich selbst Schadensersatzansprüchen auszusetzen.

IV. Fazit

Im Falle rechtsmissbräuchlicher Klagen steht Betroffenen der *Einwand* des individuellen Rechtsmissbrauches durch die Klägerseite zu, um (auch) damit die Klageabweisung zu erreichen. Daneben stehen Betroffenen rechtsmissbräuchlicher Klagen *Schadensersatzansprüche* gegen rechtsmissbräuchliche Kläger und deren Anwälte zu. Dies nicht nur im Bereich des aktienrechtlichen Anfechtungsrechts sondern auch außerhalb desselben und dies schon dann, wenn Klagen unter Verstoß gegen das Vollständigkeits- und Wahrheitsgebot des § 138 Abs. 1 ZPO bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des versuchten Prozessbetruges erhoben werden.

42) *Bellinghausen/Patheenthararajab* ZIP 2008, 492, 493 f.

43) *Loritz/Wagner* WM 2007, 477